

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Josef Philip Winkler, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/9714 –

Lage der Homosexuellen auf Jamaika

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Lage von Homosexuellen auf Jamaika ist dramatisch. Homosexualität ist illegal und Homophobie kulturell tief in der Gesellschaft verankert. Bis zu 15 Jahre Haft drohen für einfaches Händchenhalten. Körperverletzungen und Morde an Homosexuellen haben nach Presseberichten in den letzten Jahren immer mehr zugenommen (vgl. u. a. ARD Weltspiegel 6. Mai 2007 und NEON Februar 2008). Dabei kommt es häufig zu öffentlichen Mob- und Lynchszenen, an denen nicht selten auch die Polizei aktiv beteiligt ist. Der Vorsitzende der jamaikanischen Homosexuellenorganisation J-Flag, Brian Williamson, wurde 2004 ermordet, ebenso wie 2005 der offen homosexuelle Koordinator von Aids-Hilfsprogrammen Lenford Harvey (Tödliche Hetze im Dancehall-Reggae: Der Mord an Brian Williamson und die jamaikanischen Hatesongs, Klaus Jetz [Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD)] in Informationsstelle Lateinamerika, Ausgabe 278, September 2004, <http://www.ila-bonn.de/artikel/278jamaicareggae.htm>).

Viele bekannte Musikstars Jamaikas haben schwulenfeindliche Texte im Repertoire. Der Hass gegen Homosexuelle wird dabei auch von Pastoren, Gewerkschaften und der jamaikanischen Regierung geschürt. Der Premierminister von Jamaika, Bruce Golding, erklärte im April 2006 auf der Titelseite der „Sunday Herald“, dass Homosexuelle keine Unterstützung durch sein Kabinett erwarten dürfen und im Mai 2008 erklärte er, Homosexualität sei nicht jamaikanisch (vgl. http://www.queer.de/detail.php?article_id=8787). Auf Druck u. a. von Jamaika wurden im Juni drei Homosexuellengruppen von einer Teilnahme an einer High-Level-Konferenz von UNAIDS ausgeschlossen.

Die CDs und Lieder der homophoben jamaikanischen Reggae-Sänger sind in Deutschland frei erhältlich und regelmäßig werden Konzerte gegeben. Auch wenn den allermeisten Reggae-Fans Homophobie nicht unterstellt werden kann, so ist es unerträglich, dass mit homophoben und gewaltverherrlichenden Liedern in Deutschland Geld verdient wird.

„Die Verhältnisse in Jamaika haben uns gezeigt, welche Ausmaße an anti-schwuler Gewalt die hysterische Schwulenhatz ausgeflippter Interpreten annehmen kann. Von der Bühne herab werden Menschen aufgewiegelt, Schwule

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

zu erschlagen. Regelmäßig kommt es dann in Kingston und anderen Orten der Karibikinsel zu wilden Verfolgungsjagden auf (vermeintlich) schwule Männer, oft mit tödlichem Ausgang.“ (Klaus Jetz: Hassmusik ist Volksverhetzung, respekt März 2008, http://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/News/Respekt/respekt0802_hassmusik.pdf).

Der von einigen Sängern in 2007 unterschriebene „Reggae Compassion Act“, der die Unterzeichner verpflichtet, jegliche Hetze gegen Homosexuelle zu unterlassen, wird immer wieder gebrochen bzw. bekennen sich die entsprechenden Sänger nicht zu ihrer Unterschrift, so z. B. nach Informationen des LSVD und der deutschen Botschaft in Kingston der Sänger Sizzla (http://lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Homosexualitaet/Sizzla_FactSheet.pdf). Trotz der schengenweiten Ausschreibung zur Abweisung konnten sowohl Bounty Killer als auch Sizzla im März und Mai in den Schengenraum einreisen und u. a. auch in Deutschland Konzerte geben. Nach Spanien konnte Sizzla hingegen nicht mehr einreisen (http://www.queer.de/detail.php?article_id=8841). Bereits jetzt sind weitere Konzerte in Deutschland geplant (http://www.queer.de/detail.php?article_id=8849). Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat bereits mehrmals nach den Hintergründen gefragt. So hat der Sänger Bounty Killer sich offenbar bereits vor der Ausschreibung zur Zurückweisung im Schengenraum aufgehalten und konnte so nach Deutschland einreisen und Konzerte geben. Dem Sänger Sizzla wurde nach Auskunft des Bundesministeriums des Innern von Seiten der Französischen Botschaft in Kingston ein Schengenvisum ausgestellt, bevor von deutschen Behörden eine Sperre in das Schengener Informationssystem (SIS) eingetragen werden konnte (Bundestagsdrucksache 16/9547).

Händler, die die entsprechenden CDs mit Mord- und Gewaltaufrufen in Deutschland vertreiben, verweisen darauf, dass diese sich nicht auf dem Index der Bundesprüfstelle befinden und sie deshalb keinen Anlass sehen, die CDs aus dem Programm zu nehmen. Die Verbreitung von Mord und Gewaltaufrufen auf Tonträgern ist Deutschland nach § 111 i. V. m. § 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Dennoch meint „Amazon“ zum Angebot der volksverhetzenden Musik:

„Amazon vertreibt weder indizierte noch verbotene Titel ... Bei der Bewertung der Frage, ob ein Produkt vertrieben werden kann, nehmen wir keine eigene Wertung vor, sondern verlassen uns auf die Ansicht von den Stellen, die zu einer solchen inhaltlichen Bewertung berufen sind. An die Liste der Bundesprüfstelle jugendgefährdender Medien (BPjM) halten wir uns selbstverständlich strikt“ (Schreiben von Amazon.de an den Abgeordneten Volker Beck (Köln) vom 16. April 2008).

In Deutschland darf kein Geld mit Hassmusik verdient werden. Dies ist die geringste Solidarität mit den Opfern von homophober Gewalt und Menschenrechtsverletzungen in Jamaika und anderswo in der Welt.

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die staatliche und nicht-staatliche Verfolgung und Diskriminierung von Homosexuellen auf Jamaika?

Homosexualität als solche ist in Jamaika nicht illegal. Unter Strafe gestellt sind im Rahmen des „Offences against the Person Act“ jedoch analer Geschlechtsverkehr („Buggery“, Artikel 76) und Handlungen von grober Anstößigkeit unter Männern („Acts of Gross Indecency“, Artikel 79). Die nichtstaatliche Organisation J-Flag (Jamaican Forum for Lesbians, All-Sexuals and Gays) beklagt zudem, dass jede Art von physischer Intimität als „Acts of Gross Indecency“ interpretiert werden kann.

Die Mehrheit der jamaikanischen Bevölkerung ist gegen jede Form von Homosexualität feindselig eingestellt. Aus diesem Grund kommt es nicht selten aus der Bevölkerung zu Aggressionen gegen diesen Personenkreis.

2. Welche aktuellen Zahlen sind der Bundesregierung in Bezug auf Gewaltdelikte und Morde an Homosexuellen in Jamaika bekannt?

Auf die Größe der Bevölkerung bezogen hat Jamaika seit langem eine der weltweit höchsten Mordraten. In der ersten Hälfte 2008 (bis Mitte Juni) sind bereits über 700 Mordopfer zu beklagen. Ob sich unter diesen Opfern auch Homosexuelle befinden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Über Gewaltdelikte gegen Homosexuelle liegen der Bundesregierung ebenfalls keine belastbaren Zahlen vor.

3. Wie viele Strafverfahren gab es gegen Homosexuelle in den letzten Jahren jeweils?

Informationen zu Strafverfahren gegen Homosexuelle liegen der Bundesregierung nicht vor. Nach Aussagen von Menschenrechtsorganisationen haben derartige Strafverfahren zumindest während der vergangenen 12 Monate nicht stattgefunden.

4. In welcher Weise thematisiert die Bundesregierung die Verfolgung und Diskriminierung von Homosexuellen in ihren bilateralen Gesprächen?

Die Bundesregierung setzt sich sowohl bilateral als auch in internationalen Foren und im EU-Rahmen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ein. Dazu gehören auch der Schutz von Minderheiten und Maßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung.

5. Inwieweit unterstützt die Deutsche Botschaft Organisationen wie J-Flag auf Jamaika, und inwieweit wird homosexuellen Aktivisten Schutz gewährt?

Die Deutsche Botschaft in Kingston arbeitet mit verschiedenen jamaikanischen Menschenrechtsorganisationen zusammen. Mit einer der renommiertesten, Jamaicans for Justice, wurde soeben ein vom Auswärtigen Amt zu finanzierendes Menschenrechtsprojekt vereinbart. Ziel des Projekts ist die Aufklärung der sozial schwachen und schutzlosen Bevölkerung über ihre Rechte und die Möglichkeiten, diese einzufordern – auch die Rechte der Homosexuellen.

Eine Schutzgewährung für gefährdete homosexuelle Aktivisten obliegt dem jamaikanischen Staat. Auf der Grundlage der vom Ministerrat angenommenen „EU-Leitlinien für die Rechte von Menschenrechtsverteidigern“ sind die Botschaften gehalten, Menschenrechtsverteidiger bei ihrer Arbeit soweit wie möglich zu unterstützen.

6. Welche Zahlen liegen der Bundesregierung über homosexuelle Asylsuchende in der Bundesrepublik Deutschland und andern EU-Staaten aus Jamaika vor, und wie ist die Anerkennungs- und Abschiebepaxis?

Asylgründe werden nicht statistisch erfasst. Daher ist nur eine Aussage zu gestellten Asylanträgen und getroffenen Entscheidungen möglich.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Mai 2008 wurden in Deutschland insgesamt 21 Asylanträge von jamaikanischen Staatsangehörigen gestellt. In keinem Fall wurde Asyl oder Flüchtlingsschutz zuerkannt. Weitere Angaben zu den Mitgliedstaaten der EU können über das Internet-Angebot von eurostat („Bevölkerung und soziale Bedingungen“) abgerufen werden.

Bei glaubhaftem Vortrag der Homosexualität kommt eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 des Asylverfahrensgesetzes in Betracht. Unter den 1 336 jamaikanischen Staatsangehörigen, die sich am 31. Mai 2008 in der Bundesrepublik Deutschland aufhielten (Quelle: Ausländerzentralregister), befanden sich jedoch keine Asylberechtigten oder anerkannte Flüchtlinge. Das für die Durchführung der Asylverfahren zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge konnte einen Fall feststellen, in dem Homosexualität vorgetragen worden war. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, da der Sachvortrag unglaubhaft war und der Antragsteller einen früheren Aufenthalt in Deutschland unter einem anderen Namen und unter Angabe einer anderen Staatsangehörigkeit verschwiegen hatte.

Die Abschiebung ausländischer Staatsangehöriger ist nach § 71 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz Aufgabe der Ausländerbehörden der Länder. Im Jahr 2007 verzeichnet die Statistik der Bundespolizei die Abschiebung eines jamaikanischen Staatsangehörigen auf dem Luftweg nach Jamaika. Im Zeitraum Januar bis Mai 2008 waren 3 Abschiebungen dorthin zu verzeichnen.

7. Rechtfertigt die extreme Gewalt gegen Homosexuelle auf Jamaika nach Meinung der Bundesregierung eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes – wo das Thema bisher nur kurz in den Reisehinweisen erwähnt wird –, und wenn nein, wieso nicht?

Reisewarnungen werden ausgesprochen, wenn generell vor Reisen in ein Land (oder in eine bestimmte Region eines Landes) gewarnt werden muss, z. B. bei akuter Gefahr für Leib und Leben durch Krieg, Bürgerkrieg, sehr hohes Risiko von Anschlägen/Entführungen oder andere unkontrollierbare Gefährdungen. Das Aussprechen einer Reisewarnung erfolgt immer auf Basis gesicherter Erkenntnisse in enger Abstimmung mit der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung vor Ort und ggf. unter Berücksichtigung der Einschätzung durch die deutschen Sicherheitsbehörden. Zur Zeit bestehen Reisewarnungen für Afghanistan, Haiti, Kongo (Demokratische Republik Kongo), den Gaza-Streifen in den Palästinensischen Gebieten, Irak und Somalia.

Der Reise- und Sicherheitshinweis des Auswärtigen Amtes „feindliche Einstellung eines Großteils der Bevölkerung zu Gleichgeschlechtlichen, mehrfach Übergriffe gegen Homosexuelle“ gibt die Lage in Jamaika treffend wieder. Touristen (1,7 Mio. im Jahr 2007, Kreuzfahrtpassagiere nicht gerechnet) waren bislang, soweit bekannt, nicht betroffen. Eine Reisewarnung wäre unverhältnismäßig. Im übrigen hat sich auch J-Flag gegen Überlegungen ausländischer Homosexuellenverbände ausgesprochen, in den wichtigsten touristischen Herkunftsländern (USA, Kanada, Großbritannien) zu Jamaika-Boykotten aufzurufen.

8. Von welchen Sängern oder Gruppen aus Jamaika, die in Deutschland auftreten und/oder deren CDs in Deutschland erhältlich sind, sind der Bundesregierung Mord- und Gewaltauftrufe bekannt?

Auf den Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom 4. April 2008 hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit Entscheidung vom 14. Mai 2008 die CD „Wow... the story“ des Interpreten „Baby Cham“ mit Beiträgen des Interpreten „Bounty Killer“ in Listenteil B der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen. Entscheidungserheblich war das Lied „Another Level“, welches der Interpret „Baby Cham“ gemeinsam mit dem Interpreten „Bounty Killer“ vorträgt.

Des Weiteren beantragte das BMFSFJ mit Schreiben vom 9. November 2004 die CD „My crew, my dawgs“ des Interpreten „T.O.K.“ sowie mit Schreiben vom 22. November 2004, die CD „LOG ON“ des Interpreten „Elephant Man“ in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Mit Entscheidung vom 14. April 2005 hat die BPjM von einer Listenaufnahme der CD „My crew, my dawgs“ abgesehen, da zum einen nach glaubhafter Ausführung der Verfahrensbevollmächtigten im Jahr 2004 von der CD nur ca. 400 Stück verkauft wurden und zum anderen, weil sich die verfahrensbeteiligte Firma verpflichtete, die CD zukünftig nicht mehr bzw. nur ohne die homosexuellenfeindlichen Lieder zu vertreiben.

Im Verfahren der CD „LOG ON“ des Interpreten „Elephant Man“ hatte die verfahrensbeteiligte Firma der BPjM mit Schreiben vom 19. Mai 2005 mitgeteilt, dass sie die CD aufgrund des Indizierungsantrages des BMFSFJ aus dem Handel genommen habe. Die BPjM hatte daraufhin das Verfahren eingestellt.

Die BPjM überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die Voraussetzungen der Einstellungen der Verfahren weiter vorliegen. Die Überprüfungen in den in Rede stehenden Verfahren haben ergeben, dass die verfahrensbeteiligten Firmen die Tonträger im Internet nicht mehr vertreiben und somit ihren Verpflichtungserklärungen in vollem Umfang nachgekommen sind. Auch aktuelle Untersuchungen führten zu diesem Ergebnis; jedoch wurde festgestellt, dass die CDs im Wege des Gebrauchtverkaufs angeboten werden und dass sich auch auf Verkaufsplattformen, wie z. B. ebay.de oder amazon.de, solche Angebote von Privatanbietern befinden. Aufgrund dieser veränderten Sachlage hat die BPjM die Verfahren wieder aufgenommen. Das 12er Gremium der BPjM wird in seiner Sitzung am 7. August 2008 über die CD „My crew, my dawgs“ des Interpreten „T.O.K.“ sowie die CD „LOG ON“ des Interpreten „Elephant Man“ erneut entscheiden.

Neben den genannten Interpreten „Baby Cham“, „Bounty Killer“, „T.O.K.“ und „Elephant Man“ sind der Bundesregierung mehrere Interpreten aus dem Bereich der Reggae-Musik bekannt, z. B. die Interpreten „Sizzla“, „Beenie Man“ und „Capleton“. Diese Musiker haben jeweils zahlreiche CDs veröffentlicht, z. B. „T.O.K.“ über 20 Alben, und sind darüber hinaus mit einzelnen Titeln auf diversen Reggae-Samplern vertreten.

Ob die CDs ebenfalls homosexuellenfeindliche Textpassagen aufweisen, ist der Bundesregierung bislang nicht bekannt. Im Jahr 2007 haben Reggae- und Dancehall-Sänger den „Reggae Compassionate Act“ unterzeichnet und sich damit verpflichtet, „jegliche Hetze gegen Homosexuelle zu unterlassen“. Bei Verstößen gegen diese Selbstverpflichtungen wird die Bundesregierung die Einleitung weiterer Indizierungsverfahren prüfen. Das BMFSFJ hat begonnen, die Alben systematisch zu sichten und die Texte auf ihre mögliche Jugendschutzrelevanz zu überprüfen.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass entsprechende Lieder in Deutschland frei erhältlich sind, und welche Bestrebungen gibt es von der Bundesregierung über die uns vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) mitgeteilte Indizierung einer einzelnen CD von Bounty Killer hinaus, Lieder und CDs mit homophoben und volksverhetzenden Inhalten durch die Bundesprüfstelle systematisch auf den Index setzen zu lassen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Hält die Bundesregierung die Inanspruchnahme von § 18 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) bei Indizierungsverfahren auch bei Mordaufrufen für angemessen, um das Ziel einer Verhinderung von Straftaten und Volksverhetzung zu erreichen?

Erwägt die Bundesregierung eine Klarstellung in § 18 Abs. 4 JuSchG, dass in Fällen von Mord- und Gewaltaufrufen dieser Absatz nicht zum Tragen kommt?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Abschnitt 4 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), §§ 18ff, die Beschränkung der Vertriebswege zum Schutz von Kindern und Jugendlichen regelt. Erwachsenen sind indizierte Medien grundsätzlich nach dem JuSchG weiterhin zugänglich. Falls die Medien aber einen volksverhetzenden, gewaltverherrlichenden oder sonst strafbaren Inhalt haben, ist ihre Verbreitung strafbar, etwa nach §§ 111, 130 oder 131 Strafgesetzbuch (StGB).

Nach § 18 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) kann in Fällen von geringer Bedeutung davon abgesehen werden, ein Medium in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Die Gremien der BPjM befinden sich nach ihrem Ermessen darüber, ob ein Fall von geringer Bedeutung im Sinne des § 18 Absatz 4 JuSchG gegeben ist. Sie haben dabei den Grad der Jugendgefährdung durch das Medium und den Umfang der Verbreitung des Mediums zu berücksichtigen (BVerwGE 23, 112, (122 f.); 39, 197 (199)).

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Vorschrift des § 18 Abs. 4 JuSchG für einen effektiven Jugendmedienschutz unverzichtbar ist; denn unter Hinweis auf § 18 Absatz 4 JuSchG verpflichten sich die Verfahrensbeteiligten in Indizierungsverfahren häufig für die Zukunft freiwillig, generell von der Verbreitung dieser oder ähnlicher jugendgefährdender Medieninhalte abzusehen. Damit reichen die Konsequenzen zugunsten des Jugendmedienschutzes weiter als die auf den Einzelfall bezogenen Indizierungsfolgen. Darüber hinaus überprüft die BPjM in regelmäßigen Abständen, ob die Voraussetzungen der Einstellungen der Verfahren weiter vorliegen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Haltung des Onlineversandhandels Amazon.de, die entsprechenden CDs der jamaikanischen Sänger trotz Kenntnis der Inhalte (Aufrufe zum Mord) nicht aus dem Programm zu nehmen, sondern auf die ausstehende Indizierung durch die Bundesprüfstelle zu verweisen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

12. Wird wegen Verbreitung von Aufrufen zu Straftaten nach Kenntnis der Bundesregierung gegen Amazon.de und anderen Händlern ermittelt, und wenn nein, warum nicht?

Die Verfolgung von Verstößen gegen strafrechtliche Vorschriften obliegt den Strafverfolgungsbehörden der Länder. Zu deren Ermittlungsverfahren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

13. Welche weiteren Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Verkauf solcher Lieder – in denen zu Mord an Homosexuellen aufgerufen wird – in Deutschland zu verhindern und bei Auftritten der Musiker in Deutschland entsprechend gegen diese vorzugehen?

Abhängig vom jeweiligen konkreten Inhalt der Liedtexte können z. B. die Straftatbestände der § 130 des Strafgesetzbuches (Volksverhetzung), § 111 des Strafgesetzbuches (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) oder § 131 des Strafgesetzbuches (Gewaltdarstellung) erfüllt sein. Die Strafverfolgungsbehörden haben die Straftaten von Amts wegen zu ermitteln. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

14. Wegen welcher auf CDs verbreiteter Gewalt- und Mordaufrufe wurden strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen, und mit welchem Ergebnis?

Soweit die Lieder strafrechtliche Inhalte haben, fallen Ermittlungen in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden der Länder. Zu deren Ermittlungsverfahren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

15. Strebt die Bundesregierung eine freiwillige Selbstverpflichtung des Handels zur Nichtverbreitung von volksverhetzenden Materialien an, oder auf welche anderen Maßnahmen setzt sie?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

16. Strebt die Bundesregierung eine freiwillige Selbstverpflichtung der Konzertveranstalter an, damit volksverhetzende Sänger und Gruppen grundsätzlich keine Auftrittsmöglichkeiten mehr erhalten, oder auf welche anderen Maßnahmen setzt sie?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

17. In welchen Fällen (s. Frage 8) hat das BMFSJ einen Antrag gestellt, und mit welchem Ergebnis?

Warum wurde in anderen Fällen kein Antrag gestellt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

18. Hat das BMFSJ bei Homosexuellenorganisationen Erkundigungen eingezogen, welche Gruppen und Sänger im Sinne der Frage 8 aufgefallen sind?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

19. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von den zuständigen Landesinnenministern über die Konzerte der jamaikanischen Sänger in den Bundesländern und den – nach Berichten in Internetforen – möglicherweise homophoben Äußerungen auf den Konzerten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

20. Warum haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Landesinnenminister von NRW, Bayern und Baden-Württemberg in denen Konzerte von Sizzla und Bounty Killer stattfanden, trotz der Ausschreibung zur Ausweisung der Sänger, keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ergriffen, und wie beurteilt die Bundesregierung diese lasche Haltung der Länder?

Die Bundesregierung nimmt zu aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen der Länder keine Stellung.

21. Ist nach Kenntnissen der Bundesregierung sichergestellt, dass eine erneute Einreise der zur Abweisung ausgeschriebenen Sänger nicht erfolgen wird und dass auch Frankreich, dass das Visum an Sizzla ausgestellt hatte, kein weiteres Schengenvisum an diese Sänger ausstellen wird?

Die zuständigen Behörden werden, bspw. unter Berücksichtigung des Besuchszweckes bei den hier in Rede stehenden visapflichtigen jamaikanischen Staatsangehörigen, im Einzelfall entscheiden, ob und welche Maßnahmen zur Verhinderung der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und den Schengenraum zu treffen sind.

22. Über welches Land ist Bounty Killer nach der Ausschreibung zur Ausweisung eingereist, und welches Land hat das Visum ausgestellt?

Über Reisebewegungen des Bounty Killer liegen keine Erkenntnisse vor. Daten über Ein- und Ausreisen werden derzeit nicht gespeichert.

Das Schengenvisum ist durch die französische Auslandsvertretung in Kingston/Jamaika ausgestellt worden.

23. Welche Hintergründe hatte nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausladung der drei Homosexuellengruppen von einer Teilnahme an der High-Level-Konferenz des UNAIDS am 10. Juni, die nach Pressebericht auf Druck von Jamaika, Ägypten und Simbabwe erfolgte, und wieso wurde dem Wunsch entsprochen?

Der Bundesregierung liegen zu diesem Sachverhalt keine Informationen vor.

24. Welche Sänger haben nach Kenntnis der Bundesregierung den sog. Reggae Compassion Act unterschrieben, und wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass die Unterschrift zumindest von Sizzla unter dem sog. Reggae Compassion Act verneint wird?

Den „Compassionate Act“ unterschrieben haben die Sänger Beenie Man, Capleton, Buju Banton und Sizzla (alles Künstlernamen).

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, ob Sizzla seine Unterschrift nachträglich verneint.

25. Sind der Bundesregierung Verstöße gegen den „Reggae Compassion Act“ bekannt, und reicht nach Einschätzung der Bundesregierung eine solche Selbstverpflichtung aus?

Schwachpunkt der Selbstverpflichtung des „Compassionate Act“ ist die Kontrolle, ob die Selbstverpflichtung eingehalten wird. Bei Konzerten müsste daher

eine Patois sprechende Kontrollperson anwesend sein, um Verstöße verlässlich festzustellen.

26. Welche der unter Frage 8 genannten Personen sind im Schengenraum zur Abweisung ausgeschrieben, und in welchen Fällen will die Bundesregierung entsprechende Schritte noch prüfen?

Die Bundesregierung kann bestätigen, dass die erforderlichen ausländerrechtlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Einreise in den Schengen-Raum von Sizzla Kalonji getroffen wurden. Weitere Angaben zu Einzelpersonen können leider nicht gemacht werden.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*